

# Einführung

## 1. *Anlass der Arbeit*

Seit den letzten drei Erweiterungswellen erstreckt sich die Europäische Union (EU) aufgrund des Beitritts Sloweniens, Bulgariens und Kroatiens auch auf das Gebiet Südosteuropas. Andere südosteuropäische Staaten (Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien, Albanien und Kosovo) sind von der europäischen Integration aber nicht abgekoppelt, sie durchlaufen vielmehr einem Prozess der Stabilisierung und der Assoziierung mit der Europäischen Union.<sup>1</sup> Trotz der mehr oder weniger starken Bindung dieser Länder an die EU ist in den dortigen Wissenschaftskreisen die kollektive Rechtswahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Südosteuropa weitgehend unbekannt. Viele wissenschaftliche Abhandlungen beschäftigen sich mit dem Wahrnehmungsrecht und den Verwertungsgesellschaften der EU-Länder wie Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien; das Recht und die Praxis der Verwertungsgesellschaften der Länder Südosteuropas werden dagegen nicht umfassend behandelt. Dabei entstand in den letzten zwanzig Jahren dort eine vielfältige und teilweise spezifische Landschaft von Verwertungsgesellschaften, deren Rechtsgrundlagen und Besonderheiten eine Würdigung verdienen. Dies nimmt die vorliegende Arbeit zum Anlass, einen Blick über den Tellerrand der traditionellen und großen europäischen Verwertungsgesellschaften wie GEMA, SACEM oder SIAE zu werfen und einen Beitrag zur Transparenz der Wahrnehmungssysteme von jungen und von künftigen EU-Mitgliedstaaten beizusteuern.

Ferner verfolgt die vorliegende Arbeit das Ziel, den regionalen Verwertungsgesellschaften einen Dienst zu erweisen und der Frage nachzugehen, wie sie als kleine Rechteinhaber ihren Platz im Kontext der immer stärker werdenden Tendenz nach mehr grenzüberschreitender Lizenzierung im Online-Bereich und mehr Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften finden können.

---

1 [http://europa.eu/legislation\\_summaries/enlargement/western\\_balkans/index\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/enlargement/western_balkans/index_de.htm) (Stand 5. März 2014).

## 2. Gang der Untersuchung

Die Arbeit ist in fünf Kapitel gegliedert. Sie wird durch eine Einführung in den allgemeinen Rechtsrahmen für die kollektive Rechtswahrnehmung in Südosteuropa eingeleitet. Angesichts der Tatsache, dass das Wahrnehmungsrecht einen untrennbaren Teil des Urheberrechts bildet, wird im Kapitel I ein kurzer historischer Einblick in die Regelungen dieses Rechtsgebiets gegeben, gefolgt vom *status quo* des Urheberrechtsschutzes in den betreffenden Ländern. Der Fokus dieses Kapitels liegt allerdings darauf, die Wurzeln und die Entwicklung des Rechts und der Praxis der kollektiven Rechtswahrnehmung in den einzelnen Ländern darzustellen und ihre nationalen Besonderheiten aufzuzeigen. Letztere leisten einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der Ausführungen in den Kapiteln III und IV.

Im Mittelpunkt der Untersuchung in Kapitel II steht die Bestandsaufnahme des Rechtsrahmens für die kollektive Rechtswahrnehmung (Richtlinien, *Soft Law*, Entscheidungen der Europäischen Kommission und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs) in der EU. Die Arbeit wählt dabei keinen *de lege ferenda*-Ansatz, sondern legt auf diese Weise die Grundlagen für die spätere Bewertung der potenziellen Auswirkungen des europäischen Rechts der Verwertungsgesellschaften auf das Wahrnehmungsrecht der ausgewählten südosteuropäischen Staaten und auf die dortige Wahrnehmungspraxis in Kapitel IV.

Im Rahmen des Kapitels III wird das Ziel verfolgt, die Landschaft der Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa und ihre Eigentümlichkeiten vorzustellen. Es wird ein Überblick über alle in den betreffenden Staaten tätigen Verwertungsgesellschaften gegeben. Dabei wird insbesondere auf die jeweilige Gründungsgeschichte, den Tätigkeitsbereich und die Position der Verwertungsgesellschaften innerhalb der einzelnen Länder eingegangen. Abschließend folgt eine kritische Würdigung des gegenwärtigen Wahrnehmungsmarktes der Region. Dabei wird auch auf seine Schwachstellen hingewiesen; außerdem werden mögliche Maßnahmen für die Behebung einiger dieser Probleme vorgeschlagen.

Kapitel IV stellt den zentralen Teil der Arbeit dar. In seinem Rahmen werden rechtsvergleichend Besonderheiten, vorbildhafte Lösungen, aber auch Unzulänglichkeiten der Wahrnehmungsregelungen der betreffenden Länder vorgestellt und evaluiert. Darüber hinaus wird in diesem Kapitel auch auf die jeweilige Wahrnehmungspraxis eingegangen, und zwar vorwiegend in Bezug auf die Tätigkeit lokaler Verwertungsgesellschaften im Bereich der Musik. Die Arbeit will in diesem Kapitel auch auf die Regelungen und die Wahrnehmungspraxis in der Region aufmerksam machen, die

das Ergebnis der Umsetzung oder der Reflexion des EU-Rechtsrahmens in Bezug auf die dortigen Wahrnehmungssysteme sind.

Abschließend werden in Kapitel V Überlegungen zu den Perspektiven der kleinen Verwertungsgesellschaften der Region angestellt, insbesondere im Hinblick auf das Bedürfnis nach einer grenzüberschreitenden Lizenzierung im Bereich der Online-Rechte der Musik und des für diese Zwecke aufgestellten EU-Rechtsrahmens.<sup>2</sup> Dabei werden neue nationale und regionale Strategien für die Erhaltung dieser Verwertungsgesellschaften und die gleichzeitige Wahrung der national geprägten Repertoires vorgestellt. Zu diesen nationalen Strategien gehört, dass die Verwertungsgesellschaften den Fokus auf die nationalen Rechteinhaber richten und ihre Tätigkeit durch die Bildung nationaler »one-stop-shops« und durch Outsourcing einzelner Wahrnehmungsdienstleistungen rationalisieren. Die regionalen Strategien setzen auf die Schaffung einer »Supragesellschaft« und/oder die Bildung gemeinsamer Datenbanken in Anlehnung an ein vergleichbares Kooperationsmodell nordischer Verwertungsgesellschaften.

---

2 Empfehlung der EK vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden (2005/737/EG) und die vor Kurzem angenommene Richtlinie über die kollektiven Rechtewahrnehmung (Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, ABl. EU L 84 vom 20. März 2014).



# I. Der Rechtsrahmen für die kollektive Rechtswahrnehmung in den südosteuropäischen Staaten

## 1. Südosteuropa

Über die räumliche Abgrenzung der Region »Südosteuropa« besteht keine Einigkeit.<sup>3</sup> In der Südosteuropaforschung selbst findet man einerseits unterschiedliche wirtschaftliche, historische, politische, kulturelle, gesellschaftliche, religiöse und andere Kriterien, die für die Bestimmung dieses geografischen Gebietes verwendet werden. Andererseits wird seine partielle geografische Überschneidung mit den »Balkangebieten« thematisiert.<sup>4</sup> Wenn jedoch die Rechtsentwicklung oder die konkrete Entwicklung des Urheberrechts und der kollektiven Rechtswahrnehmung als das maßgebende Kriterium für die Ziehung der Grenzen dieser Region herangezogen wird, verengt sich der Kreis der dazu gehörenden Staaten. Einige von ihnen verbindet insbesondere die zeitweilig einheitliche Regelung des Urheberrechts im Rahmen des föderalen jugoslawischen Staates, dessen Teilrepubliken diese Länder waren. Hinzu kommt für die meisten Staaten der ideologische Einfluss des Sozialismus, der sich auf die nationalen Systeme des Urheberrechtsschutzes auswirkte.

Dennoch wäre der Versuch, die Verwertungsgesellschaften aller Staaten, die diese Gemeinsamkeiten erfüllen, zu durchleuchten, zu ambitioniert. Deshalb werden nur die Systeme der kollektiven Rechtswahrnehmung in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) behandelt, nämlich die von Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien und unter Vorbehalt Kosovo. Denn sie bilden einen durchaus eng verbundenen Markt für

---

3 Roth (Hrsg.), *Geschichte Ostmittel- und Südosteuropas*, 2009, 80; Hatschikjan in: Hatschikjan/Troebst (Hrsg.), *Südosteuropa: Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Kultur*, ein Handbuch, 1999, 1.

4 Nach Roth gehören im Allgemeinen zum Balkan wesentliche Teile der heutigen Staaten Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, Kosovo, Mazedonien, Albanien, Bulgarien, Griechenland und der europäische Teil der Türkei, während die Region Südosteuropa auch den gesamten jugoslawischen Staat in den Grenzen von 1989 (also auch Slowenien), Rumänien, Moldau, Slowakei und Ungarn mit einschließt. Ausführlicher hierzu Roth (Hrsg.), 2009, 80 ff.; Vergleichbar auch bei Hatschikjan in: Hatschikjan/Troebst (Hrsg.), 1999, 9 ff.